

15.01.99**Fz****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland befinden sich am Ende der 1998 auslaufenden gesetzlichen Sanierungsfrist noch in einer extremen Haushaltsnotlage, aus der sie sich nicht aus eigener Kraft befreien können. Die Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 in einem solchen Fall die Pflicht, dem betroffenen Glied der bundesstaatlichen Gemeinschaft Hilfe zu leisten. Bei der Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen kann die extreme Haushaltsnotlage eines Landes als berücksichtigungsfähiger Sonderbedarf in Betracht kommen.

B. Lösung

Bremen und das Saarland erhalten für die Jahre 1999 bis 2004 abschließend Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltsstabilisierung. Da sich der Abstand zu den anderen Ländern verringert hat, wird die Höhe der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen gegenüber den Hilfen, die Bremen und das Saarland in den Jahren 1994 bis 1998 jährlich erhalten haben, schrittweise zurückgeführt. Nach dem Jahr 2004 kommen weitere Sanierungshilfen nicht mehr in Betracht.

Fristablauf: 26.02.99

Folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltssanierung sind in den Jahren 1999 bis 2004 (in Mio. DM) vorgesehen:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Insgesamt
Bremen	1800	1600	1400	1200	1000	700	7700
Saarland	1200	1050	900	750	600	500	5000
Zusammen	3000	2650	2300	1950	1600	1200	12.700

Die Vergabe dieser Zuweisungen erfolgt wie bisher unter Maßgaben, die den Erfolg der Haushaltssanierung sichern sollen. Die Zuweisungen sind direkt zur Schuldentilgung zu verwenden. Bremen und Saarland sind zu einer restriktiven Haushaltspolitik bereit.

Zinersparnisse aus den Sanierungshilfen sind vorrangig zur weiteren Verminderung der Verschuldung zu verwenden. Bremen und das Saarland haben dem Bund und den anderen Ländern jährlich über den Fortgang der Haushaltssanierung zu berichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gewährung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen an die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland wird der Bund 1999 mit 3 Mrd. DM belastet. Diese Belastung sinkt bis auf 1,2 Mrd. DM im Jahr 2004. Entsprechend werden die genannten Länder bessergestellt.

E. Sonstige Kosten

Es gibt keine Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland.

Bundesrat

Drucksache 6/99

15.01.99

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (424) - 526 11 - Fi 122/99

Bonn, den 15. Januar 1999

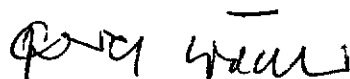
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 26.02.99

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1999 bis 2004 nachfolgende Länder zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen im Jahr 1999 1 800 000 000 DM, im Jahr 2000 1 600 000 000 DM, im Jahr 2001 1 400 000 000 DM, im Jahr 2002 1 200 000 000 DM, im Jahr 2003 1 000 000 000 und im Jahr 2004 700 000 000 DM.

Saarland im Jahr 1999 1 200 000 000 DM, im Jahr 2000 1 050 000 000 DM, im Jahr 2001 900 000 000 DM, im Jahr 2002 750 000 000 DM, im Jahr 2003 600 000 000 DM und im Jahr 2004 500 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden. Bremen und das Saarland werden eine restriktive Haushaltspolitik einhalten. Diese kommt darin zum Ausdruck, daß das Wachstum der bereinigten Ausgaben unterhalb der allgemeinen Ausgabenwachsempfehlung des Finanzplanungsrates gehalten wird. Dies gilt im verstärkten Maße für die konsumtiven Ausgaben.

2. Die durch die Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume aus Zinsersparnissen auf Grund der Gewährung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen werden zur Verminderung der Verschuldung der Länder genutzt. Das Saarland kann seinen entstehenden Finanzierungsspielraum auch für wirtschaftskraftfördernde Investitionen verwenden.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der hauswirtschaftlichen Sanierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende Mai des folgenden Jahres zu berichten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) sind die Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft verpflichtet, Länder in einer extremen Haushaltsnotlage mit dem Ziel einer haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung zu unterstützen. Bei der Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen kann die extreme Haushaltsnotlage eines Landes als berücksichtigungsfähiger Sonderbedarf in Betracht kommen. Dabei kann der Umfang der Bundesergänzungszuweisungen das sonst zulässige Ausmaß vorübergehend überschreiten.

Für Bremen und das Saarland wurde in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) auf Grund erheblicher Abweichungen wesentlicher Haushalts- und Verschuldungskennziffern von denen der Ländergesamtheit eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt. Bremen und das Saarland haben daraufhin in den Jahren 1994 bis 1998 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltssanierung erhalten.

In diesem Zeitraum hatten sich Bremen und das Saarland auch zu eigenen Sanierungsleistungen verpflichtet. Der Bund und alle Länder haben einvernehmlich im Rahmen des Finanzplanungsrats festgestellt, daß Bremen und das Saarland bisher ihren eigenen Sanierungsbeitrag erbracht haben: Das Ausgabenwachstum ist in beiden Ländern deutlich unterhalb der Empfehlungen des Finanzplanungsrates für das allgemeine Ausgabenwachstum gehalten worden. Die Finanzierungsspielräume aus den Sanierungshilfen sind für wirtschaftskraftfördernde Investitionen oder zur weiteren Begrenzung der Neuverschuldung genutzt worden. Insgesamt hat sich der Abstand Bremens und des Saarlandes hinsichtlich ihrer Verschuldung und der daraus folgenden Zinsbelastung zu der Situation der anderen Länder verringert. Bremen und das Saarland sind gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nicht weiter zurückgefallen, sondern haben zum Ende des Sanierungszeitraums Anschluß an die allgemeine Wachstumsdynamik gefunden.

Trotz des bisher Erreichten ist die Haushaltssituation in Bremen und dem Saarland immer noch weitaus schlechter als in allen anderen Ländern. Dies belegen wichtige Indikatoren wie Pro-Kopf-Verschuldung, Zins-Ausgabenquote, Zins-Steuerquote und Defizitquoten. Bund und Länder sind im Abschlußbericht einer nach § 11 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz

(a.F.) eingesetzten Arbeitsgruppe zur Überprüfung der weiteren Notwendigkeit von Sanierungshilfen einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, Bremen und Saarland befinden sich weiterhin in einer extremen Haushaltsnotlage, aus der sie sich noch nicht aus eigener Kraft befreien können. Um die bisher erreichten Sanierungsfortschritte zu sichern und den dauerhaften Anschluß an die Ländergesamtheit in der Haushaltssituation zu erreichen, ist eine weitere Gewährung von Sanierungshilfen notwendig. Dies ist auch im Beschluß der Finanzministerkonferenz der Länder vom 13. März 1998 unterstützt worden. Im Hinblick auf die noch bestehenden Anpassungsnotwendigkeiten wird für die Jahre 1999 bis 2004 eine auslaufende Sanierungshilfe gewährt, mit der der extremen Haushaltsnotlage abschließend entsprochen ist. Im Zeitraum bis 2004 muß die Haushaltsstabilisierung vollendet sein.

Für den Erfolg der Haushaltssanierung und entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Kooperationspflicht sind weitere starke eigene Anstrengungen Bremens und des Saarlands unabdingbar. Die Vergabe der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen ist deshalb mit Maßgaben zur Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, zur Haushaltspolitik und zu einer entsprechenden Berichtspflicht gegenüber dem Bund und den anderen Ländern verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Hilfen zur Haushaltssanierung für die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland werden in Form von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vergeben. Diese Zuweisungen sind zur Schuldentilgung zu verwenden und wirken somit direkt auf die übermäßige Zinsbelastung der Länder. Für die Jahre 1999 bis 2004 sind folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen:

Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltssanierung

in den Jahren 1999 bis 2004 in Mio. DM

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Insgesamt
Bremen	1800	1600	1400	1200	1000	700	7700
Saarland	1200	1050	900	750	600	500	5000
Zusammen	3000	2650	2300	1950	1600	1200	12.700

Die unterschiedliche Höhe der Sanierungshilfen spiegelt die Zinsvorbelastungen in Bremen und dem Saarland wider. Die Zinsbelastung der Bremer Haushalte ist spürbar höher und rechtfertigt deshalb entsprechend höhere Hilfen je Einwohner.

Um den Erfolg der Haushaltssanierung zu sichern, sind die Zuweisungen mit entsprechenden Maßgaben für Bremen und das Saarland verbunden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zu einer restriktiven Haushaltspolitik. Der Ausgabenzuwachs Bremens und des Saarlands ist unterhalb der Empfehlung des Finanzplanungsrates für den allgemeinen Ausgabenzuwachs zu halten. Dies gilt in verstärktem Maße für die konsumtiven Ausgaben. Der prozentuale Zuwachs der konsumtiven Ausgaben ist deutlich um mindestens 0,5 vom Hundert unterhalb der Empfehlung des Finanzplanungsrates für den allgemeinen Ausgabenzuwachs zu begrenzen. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Mai 1992 geht ausdrücklich von der Kooperationspflicht der betroffenen Länder aus.

Die Finanzierungsspielräume, die sich aufgrund der Zinsersparnisse durch die Schuldentilgung ergeben, sind zudem vorrangig für die weitere Rückführung der Verschuldung einzusetzen. Dabei ist die unterschiedliche Ausgangssituation Bremens und des Saarlands zu berücksichtigen. Während Bremen diese Finanzierungsspielräume aus den Sanierungshilfen in den Jahren 1994 bis 1998 voll für zusätzliche Investitionen genutzt hat, ist im Saarland nur rd. ein Drittel für zusätzliche Investitionen und zwei Drittel für zusätzliche Begrenzungen der Verschuldung verwendet worden. Vor diesem Hintergrund wird dem Saarland die Möglichkeit von zusätzlichen wirtschaftskraftfördernden Investitionen aus den Zinsersparnissen durch die Sanierungshilfen eingeräumt. In Bremen sind die Zinsersparnisse voll zur weiteren Begrenzung der Verschuldung zu verwenden; davon unberührt bleibt die weitere Durchführung des angelaufenen Investitionssonderprogramms der Freien Hansestadt Bremen, das aber aus den Zinsersparnissen durch die Hilfen ab 1999 nicht weiter aufgestockt werden soll. Durch die zusätzlichen Investitionen wird die Verpflichtung zu einer strengen Begrenzung des Ausgabenwachstums im Rahmen einer restriktiven Haushaltspolitik nicht aufgeweicht.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

26.02.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.